

Geschlossene Unterbringung als pädagogisches Konzept?

Alter Wein in neuen Schläuchen

HARRY HUBERT

Es herrscht wieder einmal Wahlkampf und so kann es nicht ausbleiben, dass lautstark auch politisch rechte bis erzecktionäre Trommeln gerührt werden. Während sich eine hochrangig besetzte Experten-Kommission unter der Führung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) dieser Tage für eine weitreichende Liberalisierung des Jugendstrafrechts einsetzt und energisch eine radikale Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) fordert, will der Hamburger Senat mit großer Anstrengung das Rad der Geschichte der Pädagogik und Jugendhilfe zurückdrehen und 90 Heimplätze für eine geschlossene Unterbringung (GU) einrichten.

»Neues« aus Hamburg

Der Einfluss der Partei des »Pistolero Schill« (DER SPIEGEL 34/2002, S. 19) im Hamburger Senat erstreckt sich offensichtlich auch auf den Bereich Soziales und Frauen. »Auf dem Weg zurück zur alten Zwangsfürsorge« (s. <http://www.igfh.de/>), kann er sich der Unterstützung seines Koalitionspartners CDU sicher sein. Bayerns CSU und der rechtspolitische Sprecher der Unionsfraktion im Bundestag, Norbert Geis, wollen bekanntlich eine deutliche Verschärfung des Jugendstrafrechts, falls im September 2002 die Bundestagswahl gewonnen werde. Sollte das konservativ geprägte Hamburger Vorhaben umgesetzt und diese Überlegungen bundesweit mehrheitsfähig werden, würde die demokratischen Prinzipien verpflichtete Jugendhilfe nicht nur in Hamburg (*Trauernicht*, 1991) auf ihrem kontinuierlichen und konsequenten Weg in die Moderne einen eklatanten Rückschlag erleiden.

Fürsorgeerziehung und Freiheitsentzug

Fürsorgeerziehung (FE) als eine der ältesten Formen öffentlicher Ersatzerziehung geht, lässt man die Entwicklung seit dem Mittelalter einmal außer acht, auf die im StGB von 1871 vorgesehene Zwangserziehung zurück. Sie wurde 1922 in das RJWG aufgenommen (§ 64 ff.) und war neben den Maßnahmen nach § 1666 des BGB von 1896 die schärfste Form staatlichen Eingriffs in die elterliche Erziehungsgewalt und die Rechte des Kindes. Die Anordnung von FE war bis zu ihrer Abschaffung 1990 nicht nur von den Betroffenen selbst, sondern auch von der Öffentlichkeit stets als ausgrenzend und diskriminierend empfunden worden. Die Jugendämter als öffentliche örtliche Träger der Jugendhilfe sind zwar von Gesetzes wegen auch heute noch mit der Funktion eines sog. »staatlichen Wächteramtes« versehen, ihre Aufgabe als Grals-Hüter des Kindeswohls definiert sich aber nicht mehr als obrigkeitsstaatliche Eingriffsverwaltung (*Münder*, 1978 und *Hasenclever*, 1978), sondern als modernes, hilfegebendes Dienstleistungsunternehmen.

Früher konnte mit der Unterbringung in FE gem. § 71 Abs. 1 JWG gravierend in die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) sowie in Elternrechte (Art. 6 Abs. 3 GG) eingegriffen werden. Gemäß Art. 104 Abs. 2 GG war und ist es nur einem Richter gestattet, über Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung zu entscheiden. War dies nach §§ 64, 65 JWG noch Aufgabe des Vormundschaftsrichter, so ist dies nach Verabschiedung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes 1998 in den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts übergegangen (§§ 70 ff. FGG; BT-Drucks. 13/4899).

Das durch das RJWG 1922 legalisierte »persönliche Recht jedes Kindes auf Erziehung« wurde nach 1933 wieder umgewandelt in ein »Recht des Staates auf Erziehung der Jugend«. Zur Vermeidung von Gefährdung oder Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen bediente sich auch der faschistische Staat des gesetzlichen Erziehungsmittels der Fürsorge, allerdings in pervertiertester Form. »Auslese« und

»Ausmerze« bestimmten die erbbiologisch geprägte Heimerziehung. Nur »erbgesunde, erziehbare und gemeinschaftsfähige« Kinder und Jugendliche waren einer Heimerziehung würdig. Heimzöglinge wurden selektiert und untergebracht in halb- oder geschlossenen Erziehungsheimen, geschlossenen Erziehungsanstalten sowie geschlossenen Bewahrungsanstalten (s. hierzu *Hubert*, 2001, S. 178 ff.; *Dahl*, in: *Fegert* u.a., 2001, S. 9–23; *Schäfer*, in: *Hafeneger* u.a., 1998, S. 253–313; *Kuhlmann*, 1998). In diesem Zusammenhang sind auch die Jugendschutzlager Mohringen und Uckermark zu trauriger Berühmtheit gelangt (vgl. *Neugebauer*, 1997 und *Limbäcker* u.a., 2000). In der Zeit des »Neubeginns« nach 1945 und einer eher halbherzigen Vergangenheitsbewältigung auch im Bereich der Pädagogik tat man sich schwer mit Reformen in Jugendwohlfahrt und FE.

Die Diskussion um ein neues Jugendhilfegesetz in den 70er Jahren

Nach der berüchtigten »Heimkampagne« in den 60er Jahren und der damit verbundenen Skandalisierung fand in diesem klassischen Praxisfeld der Jugendhilfe eine umfassende Auseinandersetzung über Alternativen zur Heimerziehung statt (Autorenkollektiv, 1971; *Brosch*, 1971; *Meinhof*, 1971; Bundesjugendkuratorium, 1982; IGF, 2000). Die Zeit war reif und der laute Ruf nach Reformierung und einem grundlegenden Demokratisierungsprozess in der Jugendwohlfahrt mündete in den 70er Jahren in eine breite Diskussion um ein neues Jugendhilferecht (vgl. *DJI*, 1973; *Jordan*, 1975). Es wurden verschiedene Reformentwürfe vorgelegt. Ältere unter uns werden sich noch lebhaft daran erinnern, (andere wollen offenbar nicht daran erinnert werden). Es kam zum Eklat als überraschend die Bundesregierung in ihrem Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) Jugendhilfe vom 9.11.1978, in Abänderung des Referentenentwurfs von 1977 und unter Missachtung der jahrelang in der Fachöffentlichkeit engagiert geführten Debatte, in Art. 1 § 46 die »Geschlossene Unterbringung« doch wieder aufgenommen hatte. Art. 1 § 47 »Notmaßnahmen bei Gefahr in einer Einrichtung« sollte gar die Leiter von Heimen ermächtigen, Freiheitsentzug für Kinder und Jugendliche anzuordnen, wenn den Minderjährigen eine Gefahr oder eine schwerwiegende Störung des Heimbetriebes drohe. Damit wurde erneut eine heftige Diskussion über die Notwendigkeit der Abschaffung der GU entfacht.

So stand in einer Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt zur Heimerziehung vom Februar 1979: »GU ist abzulehnen, da in ihr kein pädagogisches Handeln möglich ist – eine lebenswirkliche Umwelt, Verzicht auf äußeren und geistigen Zwang, sind Voraussetzungen für die Entwicklung eines verantwortungsbewussten jungen Menschen.« Das Frankfurter Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) forderte in einer Stellungnahme vom Juni 1979 »die Abschaffung und Verhinderung jeder Form geschlossener Unterbringung«. Das ISS warf der Bundesregierung vor, die mit der grundsätzlichen Novellierung des Jugendhilferechts ursprünglich beabsichtigten Reformbestrebungen in ihr Gegenteil zu verkehren.

Politischer wie fachpolitischer Druck führte letztlich dann doch wieder zur Streichung der beiden Paragraphen; die GU wurde nicht, jedenfalls nicht in dieser Form, in das 1990 verabschiedete SGB VIII (KJHG) eingearbeitet.

Freiheitsentziehung gem. § 1631b BGB

Das neue Kinder- und Jugendhilferecht ist als modernes Leistungs- und Hilferecht konzipiert mit entsprechenden Mitwirkungsrechten der Leistungsempfänger. Die verbliebenen hoheitlichen Aufgaben wurden in das dritte Kapitel, in die sog. »Anderen Aufgaben der Jugendhilfe« aufgenommen (§§ 42–60). Den Tatbestand der mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung Minderjähriger hatte man jedoch nicht fallen lassen, dieser war vielmehr am 10.5.1979 im Zusammenhang mit der Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge als § 1631b in das 4. Buch »Familienrecht« des BGB eingefügt worden (BT-Drucks. 8/2788). Eine direkte Verzahnung mit der in § 34 SGB VIII geregelten Heimerziehung und sonstiger betreuten Wohnform oder der in § 35 SGB VIII enthaltenen Leistungen intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung wurde nicht vorgenommen (s. *Wiesner*, 2000; *Münder* u.a., 1998; *Fieseler/Schleicher*, 1998; *Wille*, 2002; *Palandt* u.a., 2000; *Staudinger* u.a., 2002). Der Gesetzgeber hat zumindest zum damaligen Zeitpunkt einen Sinn darin gesehen, denn, um nicht die alte Diskussion neu zu entfachen, sollte einerseits das neue SGB VIII nicht mit solchen repressiven Maßnahmen belastet werden, andererseits konnten auf diese Weise die für Hilfen zur Erziehung gem. § 36 SGB VIII vorgesehenen Vorschriften der Hilfeplanung etc. galant umgangen werden.

Lediglich § 42 Abs. 3 SGB VIII (Lakies, 1992) sieht noch als ultima ratio in ganz engen Grenzen freiheitsentziehende Maßnahmen vor: »Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden«, d.h. nach maximal 48 Stunden.

Schon im Jahre 1990, also noch vor Inkrafttreten des SGB VIII in den westlichen Bundesländern forderte die damalige Frankfurter Sozialdezernentin *Hohmann-Dennhardt* (SPD) in einer Presseerklärung: »Keine Unterbringung von Frankfurter Kindern und Jugendlichen mehr in geschlossenen Heimen!« Die spätere Justizministerin des Landes Hessen und heutige Richterin am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wies in diesem Zusammenhang die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes darauf hin, dass Jugendhilfemaßnahmen, die gem. § 1631b BGB mit Freiheitsentzug verbunden seien, aufgrund der neuen Rechtslage generell nicht mehr eingeleitet werden könnten. Denn gem. § 42 Abs. 3 SGB VIII dürfe eine mit Freiheitsentzug verbundene Inobhutnahme nur bei Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Minderjährigen erfolgen, diese Voraussetzungen würden aber so gut wie nie vorliegen. Mit dieser Entscheidung, so zitierte die Presse, habe der Magistrat eine neue, menschliche Jugendpolitik für die Stadt Frankfurt schaffen wollen, »die mit und nicht gegen ihre Kinder lebt«. Hessen habe aus gutem Grund bereits seit den 70er Jahren keine geschlossene Heimerziehung mehr, so *Hohmann-Dennhardt*, denn »Erziehung unter Bedingungen von Freiheitsentzug könne nicht sinnvoll sein«. Auch die Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) e.V. (früher: Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag), die sich schon durch ihre Aufgabenstellung immer wieder mit Fragen der GU befasst hat, lehnt seit 1995 GU im Rahmen der Jugendhilfe entschieden ab.

Freiheitsentziehung gem. §§ 71, 72 JGG

Bis zur Rechtskraft eines Urteils kann das Jugendgericht gem. § 71 JGG eine Anordnung über die vorläufige Erziehung eines Jugendlichen treffen oder die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII anregen. Ebenso kann es die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe anordnen, um den Betreffenden vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, z.B. erneuter Straffälligkeit, zu bewahren. An die einstweilige Unterbringung können jedoch keine Bedingungen geknüpft werden. Es sind die Regelungen und Richtlinien maßgebend, an die die Einrichtung der Jugendhilfe gebunden ist (*Eisenberg*, 2000, §§ 71 Rz. 9–10b, 72 sowie *Wiesner*, 2000, § 34 Rz. 57–61). Die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe kann durch das Jugendgericht auch gem. § 72 JGG angeordnet werden, denn U-Haft darf gegenüber Jugendlichen nur verhängt und vollstreckt werden, wenn deren Zweck (s. § 112 StPO) durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen nicht erreicht werden kann. Die Unterbringung gem. §§ 71, 72 JGG unterscheidet sich wesentlich von der jugendgerichtlichen Weisung gem. § 12 Ziff. 2 JGG. Hier kann das Jugendgericht erst nach Anhörung des Jugendamtes dem Jugendlichen auferlegen Hilfen zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII in Anspruch zu nehmen.

Zur Verfassungsmäßigkeit geschlossener Unterbringung

Bislang liegt noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur verfassungsmäßigen Zulässigkeit von GU vor. 1997 wurde im Auftrag des BMFSFJ ein Rechtsgutachten zur Frage der »Zulässigkeit der GU in Heimen der öffentlichen Jugendhilfe« erstellt, welches aber erst im letzten Jahr publiziert und damit erstmals einer breiten Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Die rechtswissenschaftliche Expertise war zunächst auf Intervention des Justizministeriums nicht zur Veröffentlichung freigegeben worden. Die sorgfältig erarbeitete Studie ist unbequem und macht so manche sozialpädagogisch und rechtspolitisch zurechtgelegte Argumentation zunichte, denn *Schlink* und *Schattenfroh* (2001, S. 73 ff.) kommen zu dem Ergebnis, dass § 1631b BGB nur bedingt verfassungskonform sei.

Trotz jahrzehntelanger unkritischer Anwendung durch die Gerichte sei § 1631b Satz 1 BGB (»Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig«) verfassungswidrig und nichtig. Er stelle keine taugliche

Ermächtigungsgrundlage für eine GU von Kindern und Jugendlichen in Heimen der Jugendhilfe dar. Der Gesetzgeber habe eine Normierungsverpflichtung, der er bisher nicht nachgekommen sei. Der Eingriff in verfassungsmäßig verbrieft Grundrechte sei in dieser Hinsicht aber an hohe Anforderungen gebunden. Für freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe würden die anerkannten und verbindlichen Qualitätsstandards fehlen. Ferner habe es der Gesetzgeber versäumt, die erforderliche eindeutige rechtliche Verknüpfung zwischen § 1631b Satz 1 BGB und dem SGB VIII herzustellen.

Auf Dauer angelegte GU in Einrichtungen der Jugendhilfe sei nach derzeitiger Rechtslage nur gem. §§ 71, 72 JGG durchführbar. Die Unterbringungsgesetze der Bundesländer (PsychKG) seien für eine GU in der Jugendhilfe nicht tauglich. Eine GU in Heimen der Jugendhilfe sei nur möglich gem. § 42 Abs. 3 SGB VIII und da auch nur für kurze Zeit sowie § 1631b Satz 2 BGB. *Schlink* und *Schattenfroh* gelangen zu der Schlussfolgerung, »dass wegen der Verfassungswidrigkeit von § 1631b BGB ein wesentlicher Teil der derzeit praktizierten Unterbringungsmaßnahmen rechtswidrig ist« (a.a.O. S. 151).

Die BRD hat 1992 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (UN-Kinderrechtskonvention) anerkannt und ratifiziert. Es bedarf an dieser Stelle noch eines Hinweises darauf, dass bei den Rechten von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug ebenso Art. 37 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) zu beachten ist. Die KRK enthält zwar kein Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen, stellt aber in Art. 37 für die GU entscheidende Regeln auf. So darf Freiheitsentziehung bei einem Kind nur als letztes Mittel und auch dann nur für die kürzest angemessene Zeit angewendet werden. GU darf nicht die Menschenwürde verletzen und muss die Entwicklung des betroffenen Minderjährigen angemessen berücksichtigen. Jedes Kind, welches sich in GU befindet oder von Freiheitsentzug bedroht ist, hat Anspruch auf einen entsprechenden Beistand und das Recht auf Beschwerde (National Coalition, 2001; AFET, 2002). In diesem Zusammenhang erhält die Bestellung eines Verfahrenspflegers gem. § 70b FGG große Bedeutung (s. hierzu *Salgo*, in: *Staudinger* u.a., § 1631b Rz. 36–38).

Elfter Kinder- und Jugendbericht

Die Bundesregierung ist gem. § 84 SGB VIII verpflichtet, dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage der jungen Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vorzulegen.

In der Stellungnahme der Bundesregierung zum 11. Kinder- und Jugendbericht heißt es:

»Die Bundesregierung teilt die Position der Sachverständigenkommission zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Sie weist darauf hin, dass geschlossene Unterbringung auf der Rechtsgrundlage des SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB keinen Straf- bzw. Strafersatzcharakter hat. Auch zielt die geschlossene Unterbringung nicht auf Sicherung oder Verwahrung ab, sondern maßgeblich auf den erzieherischen Bedarf. Auf der anderen Seite hält die Bundesregierung in spezifischen fallbezogenen Konstellationen freiheitseinschränkende Unterbringungsformen in der von der Kommission dargestellten differenzierten Art für geeignet, um auf diese Weise einen Einstieg in eine pädagogische Beziehung zu schaffen, der sich manche Kinder und Jugendliche andernfalls von vorneherein entziehen. Wie die Sachverständigenkommission feststellt, können Versuche ‚schwierige‘ Kinder und Jugendliche in die Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in oftmals unzureichend geeignete erlebnispädagogische Projekte abzuschleppen, nicht überzeugen. Deshalb wird die Bundesregierung – die Vorschläge der Kommission aufgreifend – die Bemühungen der Jugendhilfepraxis fördern, geeignete Verfahren und Methoden der sozialen Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Methoden und Ansätze der Evaluation zu entwickeln« (BMFSFJ 2002, S. 25).

Der Bericht der Sachverständigenkommission selbst bemerkt zur GU:

»Die Forderung nach einem verstärkten Ausbau der Einrichtungen mit geschlossenen Abteilungen für mehrfach auffällige, delinquente Kinder und Jugendliche geht üblicherweise davon aus, dass es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sei, die öffentlichen Erwartungen nach sicherer Verwahrung und Strafe für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erfüllen. Diese Erwartungen widersprechen dem gesetzlichen

Auftrag der Heime, den gesetzlich zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Einweisung in diese Heime und allen mittlerweile etablierten fachlichen Standards. Nach KJHG ist eine geschlossene Unterbringung entweder als zeitlich eng befristete Maßnahme der Inobhutnahme auf der Basis einer Entscheidung durch das Jugendamt möglich (§ 42 III KJHG) oder sie wird als Hilfe zur Erziehung gewährt (§§ 27, 34 KJHG); dazu bedarf es einer Genehmigung des Familiengerichts, die nur erteilt wird, wenn das Wohl des Kindes die Freiheitsentziehung erfordert (§ 1631b BGB). Nach Auffassung der Kommission können in beiden Fällen allein akute Selbst- und Fremdgefährdung ausschlaggebende Gründe sein. Voraussetzung ist also, dass Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder dritter Personen vorliegt. Die Gefährdung anderer Rechtsgüter (Eigentum, öffentliche Ordnung etc.) reicht nicht als Einweisungsgrund aus. ... Es besteht mittlerweile Konsens darüber, dass die Kinder- und Jugendhilfe das Problem unangemessen vereinfachen würde, wenn sie geschlossene Unterbringung als eine Antwort auf strafbare Handlungen von Kindern und Jugendlichen begreifen oder diese als solche anbieten würde. ... Geschlossene Unterbringung ist keine tragfähige Antwort auf das Problem einer kleinen Zahl von mehrfach und intensiv auffälligen Kindern und straffälligen Jugendlichen« (a.a.O., S. 240 f.).

Dem ist nur zuzustimmen.

Die Kommission des 11. Kinder- und Jugendberichts fordert aber zugleich, »innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe das Thema ›geschlossene Unterbringung‹ aufrichtiger als bisher zu diskutieren« und Konzepte zu entwickeln, »wie mit den entsprechenden Jugendlichen pädagogisch sinnvoll umgegangen werden kann und wie sie zu erreichen sind« (a.a.O.). Sie stellt fest, dass in der Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Ansätze weitgehend fehlen und charakterisiert dieses Defizit als professionelle Hilflosigkeit (a.a.O.). Die Forderung, dringend Konzepte für Ansätze und Methoden der Evaluation zu erarbeiten, »die die Kinder- und Jugendhilfe dazu in die Lage versetzen, die Wirkungen ihrer Maßnahmen kontinuierlich zu überprüfen, um hierauf aufbauend möglicherweise notwendige Anpassungen und Veränderungen initiieren zu können« (a.a.O.), muss sich an Gegner und Befürworter der geschlossenen Unterbringung gleichermaßen richten. Denn auch diejenigen, welche GU praktizieren, haben in dieser Hinsicht einen großen Nachholbedarf und sind eine objektive Evaluierung ihrer angeblich so positiven Ergebnisse bisher schuldig geblieben.

Der »Fall« Walter P.*

Einzelfälle sind nicht repräsentativ, dennoch scheint es eine weitverbreitete Übung zu sein, den eigenen Standpunkt durch einen oder mehrere Einzelfälle zu belegen. Ganz im Sinne dieser Tradition soll nun ein »Fall« geschildert werden, der entschieden das Wesen der GU in Frage stellt.

Walter wurde 1985 geboren, er hat noch vier z.T. Halbgeschwister, die sich, wie er selbst, nicht mehr im Elternhaus aufhalten; bis auf den ältesten Bruder sind alle im Rahmen der Jugendhilfe anderweitig untergebracht. Die Eltern von Walter sind geschieden. Der Vater hat schon länger die alkoholranke Mutter verlassen, er hat auch keinen Kontakt mehr zu seinem Sohn. Aufgrund des zerrütteten Elternhauses und einer damit verbundenen Fehlentwicklung der Kinder war auch Walter immer wieder stationär in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht oder in Obhut genommen worden. Der Junge erwies sich jedoch als »jugendhilveresistent«, darüber hinaus besuchte er nur unregelmäßig die Schule bis hin zur vollständigen Schulverweigerung. Schließlich wurde 1994 dem Jugendamt das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen und eine entsprechende Pflegschaft angeordnet. Auch in der Folge wurde kein das Kindeswohl förderndes tragfähiges Jugendhilfeangebot angenommen. Um der Garantenstellung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zu genügen, wurde durch Amtsvormundschaft und Allgemeinem Sozialdienst im Jahre 2000 beim zuständigen Familiengericht eine vorläufige GU in der Kinder- und Jugendpsychiatrie beantragt, zur diagnostischen Abklärung. Die beteiligten Fachkräfte des Jugendamtes vertraten die Auffassung, dass auf Grund des festgestellten Gefährdungspotentials nunmehr ein Handeln auch gegen den Willen Walters notwendig geworden und fachlich dringend angezeigt war. Walter lebte zu diesem Zeitpunkt bei bekannten Familie oder auf der Straße, er besuchte keine Schule und konsumierte exzessiv Haschisch. Aufgrund eines wegen (wiederholter) Obdachlosigkeit erfolgten Wohnungswechsels der Mutter kam es dann zu einem Wechsel der fallzuständigen Fachkraft.

* Name geändert und keine Ortsangaben aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.

Nach anfänglichem, durchaus verständlichen Zögern gewann Walter Vertrauen und Zuversicht: »*Endlich habe ich es einmal mit jemandem zu tun, der mich anhört, der mich ernst nimmt und der auch meine Wünsche angemessen berücksichtigen will.*« Er versicherte glaubhaft: »*Wenn ich eingesperrt werde, haue ich wieder ab oder ich bringe mich um!*« Er berichtete, dass er das ewige Hin-und-Her-Geschubse satt habe. Im Rahmen der Hilfeplanung wurden mit ihm die verschiedensten Möglichkeiten durchgesprochen. Erst als sein Wunsch nicht zu realisieren war, bei Verwandtschaft oder befreundeten Familien unterzukommen, konnte Walter davon überzeugt werden, es einmal mit einem niederschweligen Angebot eines Jugendhilfeträgers zu versuchen.

Vorgesehen war der Besuch einer Schule für Erziehungshilfe für eine Stunde pro Tag, um Walter wieder an den Schulbesuch heranzuführen, mit dem Ziel nach früherem unregelmäßigen aber immerhin achtjährigen Schulbesuch doch noch den Hauptschulabschluss zu erreichen. Ferner sollte dem Jugendlichen ein kleines Appartement zugewiesen werden, in dem er zunächst nur übernachten durfte, morgens müsse er es wieder verlassen. In der nächsten Phase, nach zwei Wochen, würde er einen eigenen Schlüssel erhalten, wenn er sich bewähre und verlässlich zeige. Mittagessen werde in einer Einrichtung des Trägers angeboten, Frühstück und Abendessen müsse er sich selbst organisieren. Das Appartement halte nicht nur ein eigenes Bett, eine Dusche, sondern auch eine Kochecke bereit. Für Lebensmittel und sonstige Besorgungen bekomme er den üblichen Sozialhilfesatz, der aber verwaltet werde. Anfänglich werde man ihn bei den Einkäufen begleiten, später müsse er das selbst erledigen. In der nächsten Stufe werde mit ihm eine kleine Wohnung gesucht, die er aber nur als Untermieter beziehe, erst später erhalte er eine eigene Wohnung. Das Konzept sehe ein Stufenmodell vor, in dem nicht nur die Wohnform variere, sondern auch die Höhe der zur Verfügung gestellten Eigenbedarfspauschale. Je nach Fortschritten oder Rückschlägen könne er höher gestuft und besser gestellt werden oder aber wieder bis zur Eingangsstufe zurückfallen, ohne jedoch auf die Straße gesetzt zu werden. Von Anfang an werde er von einem Einzelfallhelfer mit einer ¼-Stelle betreut. Bei regelmäßigem und engagiertem Schulbesuch und bei Einhaltung der ausgehandelten Regeln könne er also nicht nur sein Einkommen erhöhen, ihm würden auch größere Freiräume eingeräumt werden.

Walter hat dieses Angebot angenommen. Die »neue« ASD-Fachkraft hält regelmäßigen Kontakt mit ihm. Inzwischen hat der Jugendliche Fortschritte nachzuweisen. Nunmehr hat er seit über 18 Monaten eine tragfähige Beziehung zu »seinem« männlichen Einzelfallhelfer aufbauen können. Er ist stufenweise aufgestiegen und denkt nun verantwortungsbewusst an einen qualifizierten Schulabschluss. Natürlich bereitet ihm die Beschulung noch Probleme, aber er hat nun erstmals berufsorientierte Praktika absolviert. Er nimmt jetzt an einem Projekt teil, einer Kombination von Schule und Arbeit, mit der Möglichkeit, den Hauptschulabschluss zu erwerben. Erstmals wurde von ihm der Wunsch geäußert, ohne Drogen zu leben und die Einsicht, dass der Drogenkonsum ihn nur behindere. Walter ist bisher nicht straffällig geworden. Auch bewältigt er die alltagspraktischen Dinge recht gut: sich versorgen, kochen, Wäsche waschen und die Körperhygiene. Seit längerer Zeit hat er eine feste Freundin. Der Einzelfallhelfer sieht in Walters Handlungsfähigkeit eine ausbaufähige Stärke; er ist davon überzeugt, dass der Junge viele Fähigkeiten besitzt, die bisher nicht gefördert wurden.

Es bedurfte demzufolge keiner GU, um den Jugendlichen auf den rechten Weg zu bringen. Notwendig war vielmehr ein anderer Zugang zu ihm und ein pädagogischer Ansatz, der seinen Wünschen und Vorstellungen entsprach – ganz im Sinne des § 5 SGB VIII – und der gerade deshalb von ihm angenommen werden konnte.

Auch in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik gibt es Fachkräfte, die repressive Maßnahmen empfehlen, wenn ihre durchaus gut gemeinten pädagogischen Ansätze nicht greifen. Die Eigenschaft Sympathie aber auch Antipathie empfinden zu können, gehört zum menschlichen Wesen. Auch Kindern und Jugendlichen muss zugestanden werden, Menschen, die mit ihrer Betreuung beauftragt wurden, anzunehmen oder abzulehnen. Wenn kein Vertrauensverhältnis zwischen pädagogischer Fachkraft und der zu betreuenden Person hergestellt werden kann, wenn das Verhältnis so gestört sein sollte, dass eine fruchtbare Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist und Kinder und Jugendliche sich letztlich verweigern, dann ist vernünftigerweise zunächst an einen Wechsel der zuständigen Fachkraft zu denken. Es darf jedenfalls nicht dazu führen, dass der betroffene junge Mensch mit Eigenschaften etikettiert wird, er sei unbelehrbar, schwierig, nur schwer oder gar nicht erziehbar, man finde keinen Zugang zu ihm, er nehme keine Hilfe an, deshalb sei er gefährdet, man habe alles probiert und wisse nun keinen anderen Rat mehr. Eine solche

Stigmatisierung darf nicht zur Einleitung und Durchführung von Zwangserziehungsmaßnahmen, wie sie eine GU darstellt, missbraucht werden. Dem Beispiel Walters lässt sich unschwer entnehmen, dass es auch anders geht.

Der Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt – hat Anfang August 2002 ein Positionspapier vorgelegt mit dem Titel »Pädagogik und Freiheitsentzug – Rechtsgrundlagen und Leitsätze«. Mit der Verabschiedung dieser Grundsätze und Mindeststandards geht die Diskussion um die GU in eine neue Runde. Das Hamburger Vorhaben, mit heißer Nadel gestrickt und aus der Hüfte geschossen, wird sich schwer tun, sich an diesem Kriterienkatalog fachlich messen zu lassen. Die in der Hansestadt angedachten 90 Plätze, 25 für den Einschluss von Kindern bis 14 Jahre, 50 für Jugendliche unter 18 Jahre und 15 für abzuschiebende jugendliche Drogendealer, werden sich jedenfalls, von den Finanzierungsfragen einmal ganz abgesehen, nach den Regeln jugendhilferechtlicher Kunst nicht einrichten lassen.

Fazit

Niemand ist fern jeder politischen Betrachtung und »nur« Fachkraft, jeder verfügt zugleich über ein mehr oder minder fundiertes politisches Weltbild, eine ethische, religiöse und moralische Grundeinstellung als Folge der Erziehung in Elternhaus, Schule und gesellschaftlichem Umfeld. Pädagogische Fragestellungen – und seien es solche zur GU – werden nicht ausschließlich aus dem Blickwinkel der Erziehungswissenschaft oder anderer Disziplinen ventiliert. Das Unehrlliche oder gar Verlogene an der fachtheoretischen Auseinandersetzung um die GU ist, dass Disputanten das Wort ergreifen und sich als Sprachrohr einer reinen Lehre, einer unparteiischen Wissenschaft oder neutralen Forschung gerieren ohne die eigenen politischen Neigungen oder gar Abhängigkeiten zu offenbaren. Es ist gewiss kein Zufall, dass gerade in unionsregierten Bundesländern unter dem Deckmantel wissenschaftlicher Erkenntnis eher repressive Pädagogik um sich greift. Man erinnere sich nur an die länderspezifischen Stellungnahmen in den Debatten über das Gesetz zur gewaltfreien Erziehung oder um das Aufhängen von Kruzifixen in Klassenräumen. Da kann es niemanden wundern, dass es auch aus den Bundesländern, welche durch demokratisch legitimierten Mehrheitsbeschluss keine Möglichkeiten der GU vorhalten, vereinzelt dennoch Anfragen nach Belegung von GU-Plätzen gibt. Die mehrheitlich beschlossene Ablehnung der GU wird dadurch keineswegs ad absurdum geführt, denn auch in den Bundesländern, die von der GU Gebrauch machen, gibt es entschiedene Gegner dieser Zwangserziehung, nur sind sie dort in der Minderheit.

»Alle Jahre wieder« (Fegert, 1998) erfährt die Frage, ob wir geschlossene Heime brauchen, eine Renaissance (Wolffersdorf, 1994; Hubert, 1998). Und immer wieder stellen wir im Umgang mit »schwierigen« Kindern und Jugendlichen (Schrapper, 2002; Wolffersdorf, in: Hubert u.a., 1999) fest, dass GU als Relikt staatlicher Zwangserziehung und autoritären Erziehungsverständnisses nicht kompatibel ist mit den hehren Zielen einer auch im sprichwörtlichen Sinne aufgeschlossenen Jugendhilfe, die sich als optimales Förderinstrument versteht für die demokratische, emanzipatorische, partizipatorische und zukunftsorientierte Entwicklung junger Menschen. GU genügt diesen Ansprüchen eben nicht. Sie ist als pädagogische Kapitulation (Wolffersdorf u.a., 1996) abzulehnen und kann deshalb nur kontrovers diskutiert werden.

Abschließend soll hier noch einmal der Leiter des Sächsischen Landesjugendamtes in Chemnitz, *Frieder Badstübner*, zu Wort kommen, der einmal zutreffend formuliert hat: »Sozialpädagogik hört auf, Sozialpädagogik zu sein, wenn sie der Idee verfällt, gesellschaftliche Integration mit Mitteln des Zwanges leisten zu können. ... Jugendhilfe muss Lobby sein und Lobby bleiben für junge Menschen und deren freie Entwicklung zu freien Persönlichkeiten« (1997, S. 190).

Literatur

AFET, Mehr Transparenz und Rechtskonformität bei der gerichtlichen Genehmigung und der Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe. In: ZfJ 4/2002, S. 141/142.

Autorenkollektiv, Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus, Frankfurt a.M. 1971.

Badstübner, Zwang oder Freiwilligkeit in der Jugendhilfe – ist das hier die Frage? In: NDV 6/1997, S. 188–191.

Brosch, Fürsorgeerziehung. Heimterror und Gegenwehr, Frankfurt a.M. 1971.

- Bundesjugendkuratorium (Hrsg.), Erziehung in geschlossenen Heimen. Ein Symposium, München 1982.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.), 11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin 2002.
- Dahl*, Diagnostik, Selektion, Ausgrenzung. Die unheilige Allianz von Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in der NS-Zeit am Beispiel des Jugend-KZ Moringen. In: *Fegert/Späth/Salgo* (Hrsg.), Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Münster 2001, S. 9–23.
- Deutsches Jugendinstitut (DJI) (Hrsg.) (): Zur Reform der Jugendhilfe. Analysen und Alternativen, München 1973.
- Eisenberg*, Jugendgerichtsgesetz JGG, München 2000.
- Fegert*, Alle Jahre wieder ... Die (aufgezwungene) Debatte um die geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe. In: *Jugendhilfe* 4/1998, S. 208–216.
- Fegert/Späth/Salgo* (Hrsg.), Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Münster 2001.
- Fieseler/Schleicher*, GK-SGB VIII, Häbel § 34.
- Hasenclever*, Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, Göttingen 1978.
- Hubert*, Helfen oder Strafen? Brauchen wir ein schärferes Jugendstrafrecht? In: *ZfJ* 9/1998, S. 361–364.
- Hubert/Hochgesand* (Hrsg.), Entwicklungen im Bereich der Jugendstrafrechtspflege, Mönchengladbach 1999.
- Hubert*, Jugendrecht im Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 2001.
- IGfH (Hrsg.), Aus der Geschichte lernen: Analyse der Heimreform in Hessen (1968–1983), Frankfurt a.M. 2000.
- Jordan*, (Hrsg.), Jugendhilfe. Beiträge und Materialien zur Reform des Jugendhilferechts, Weinheim/Basel 1975.
- Kuhlmann*, Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der FE in Westfalen von 1933–1945, Weinheim/München 1998.
- Lakies*, Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach den §§ 42, 43 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). In: *ZfJ* 2/1992, S. 49–55 (52).
- Limbächer/Merten/Pfefferle* (Hrsg.), Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark, Münster 2000.
- Meinhof*, Bambule. Fürsorge – Sorge für wen? Berlin 1971.
- Münder* u.a., Frankfurter Kommentar zum JWG, Vorbemerkung §§ 62–77, §§ 64–72, Weinheim/Basel 1978.
- Münder* u.a., Frankfurter LPK-KJHG, § 34 Rz. 6–9, Münster, 3. Aufl. 1998.
- National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hrsg.), Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug. Dritter Deutscher KinderrechteTag, Bonn 2001
- Neugebauer*, Der Weg in das Jugendschuttlager Moringen, Mönchengladbach 1997.
- Palandt/Diederichsen*, BGB, § 1631b, München, 59. Aufl. 2000.
- Schäfer*, »Sichtung, Siebung und Lenkung«. Konzepte Marburger Wissenschaftler zur Bekämpfung von Jugendverwahrlosung. In: *Hafeneger/Schäfer* (Hrsg.), Marburg in den Nachkriegsjahren, Bd. 65, Marburg 1998, S. 253–313.
- Schlink/Schattenfroh*, Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung in Heimen der öffentlichen Jugendhilfe. In: *Fegert/Späth/Salgo* (Hrsg.), Münster 2001, S. 73–171.
- Schrappner*, Was tun mit den »Schwierigen«? Erklärungs- und Handlungsansätze der Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit »schwierigen« Kindern und Jugendliche. In: AFET-Mitglieder-Rundbrief 1/2002, S. 27–36.
- Staudinger/Salgo*, BGB, § 1631b, Berlin, 13. Aufl. 2002.
- Traurnicht*, Eine erneute Positionsbestimmung zu einem alten Thema: Geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. In: *ZfJ* 11/1991, S. 520–523.
- Wiesner* u.a., SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, § 34 Rz. 18–21, München 2000.
- Wille*, § 1631b BGB in der amtsgerichtlichen Praxis. In: *ZfJ* 3/2002, S. 85–95.
- v. Wolffersdorf*, Noch einmal: Brauchen wir geschlossene Heime? Zur Renaissance eines umstrittenen Themas. In: *DVJJ-Journal* 1/1994, S. 36–39.
- v. Wolffersdorf/Sprau-Kuhlen/Kersten*, Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe?, München 1996.

v. *Wolffersdorf*, Wohin mit den schwierigen Fällen? Die neue Debatte über geschlossene Heime und ihr gesellschaftlicher Kontext.
In: *Hubert/Hochgesand* (Hrsg.), Mönchengladbach 1999, S. 129–.150

Dipl. Päd. Harry Hubert
Am Lindenbaum 38
60433 Frankfurt am Main